

- der Inhalt völkerrechtlicher Verträge ergibt sich „ungleich dem innerstaatlichen Legislativverfahren im Parlament“ in der Regel aus „der Öffentlichkeit weitgehend entzogenen diplomatischen Verhandlungsprozessen“¹⁶⁰⁰, was eine Durchführung von Vernehmlassungen als einem „der Referendumsdemokratie immanente(m) Verfahren“¹⁶⁰¹ *nur bei formellen Gesetzen*¹⁶⁰² erlaubt;
- die Mitwirkung des Landesfürsten ist beim Erlass formeller Gesetze sowohl in ihrem Charakter als auch in ihrer Intensität eine andere als beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge¹⁶⁰³ (was nicht nur eine unterschiedlich starke Gewichtung der demokratischen und der monarchischen Wurzeln der LV, sondern – wie die Begleitumstände von StGH 1993/8 in aller Deutlichkeit zeigen – auch die Möglichkeit unterschiedlicher Vorzeichen für die innen- und aussenpolitische Auseinandersetzung nach sich zieht).

Neben diese Unterschiede tritt die strukturelle sprachliche (formelle) und inhaltliche (materielle) *Verschiedenartigkeit* zwischen völkerrechtlichem Vertrag und formellem Gesetz¹⁶⁰⁴, die durch die unterschiedliche *Finalität* ergänzt wird, der völkerrechtlichen Verträge einerseits und formelle Gesetze andererseits zu dienen haben: Während erstere *zwischenstaatliche Sachverhalte* mit dem Ziel eines Ausgleichs der gegenseitigen Rechte und Pflichten von zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten (Vertragsparteien) regeln, regeln letztere die Rahmenbedingungen für die *innerstaatliche Ausübung* der Staatsgewalt im Verhältnis zwischen dem Land und seinen Institutionen einerseits und den Rechtsunterworfenen andererseits. Aufgrund dieser *Wesensunterschiede* zwischen völkerrechtlichen Verträgen und

1600 StGH 1993/8, LES 3/1993 S. 96. Siehe hierzu Allgäuer S. 267, der hervorhebt, dass „die Aussenpolitik ... durch die allgemeine Gesetzgebung kaum gesteuert werden (kann), und die aussenpolitischen Aktivitäten ... oft schwer durchschaubar (sind). Die notwendige Diskretion und Flexibilität oder das Staatsinteresse verunmöglichen oft eine öffentliche Debatte“, sowie Hoop S. 234, der die „Zurückdrängung des parlamentarischen Einflusses“ beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge als „aus demokratischer und rechtsstaatlicher Sicht ... bedenklich“ bezeichnet.

1601 Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 74.

1602 Nach Ritter (Gesetzgebungsverfahren) S. 74 sind Vernehmlassungsverfahren nicht obligatorisch; „eine gesetzliche Pflicht, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen, besteht nicht“.

1603 Nach Allgäuer S. 265 nimmt der Landesfürst beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge – wie dies vor allem im Zuge des UNO-, aber auch des EWR-Beitrittes der Fall gewesen ist – in der innenpolitischen Auseinandersetzung einen aussenpolitisch „deutlich erkennbar(en) Einfluss“.

1604 Winkler (Staatsverträge) S. 120.